

Das Gesetz über den Denkmalschutz stammt aus dem Jahr 1980. Es ist geprägt von den Erfahrungen der 60er- und 70er-Jahre, als ganze Strassenzüge, die schützenswert gewesen wären, abgerissen und durch Architektur von zweifelhafter Qualität ersetzt worden sind. Heute hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass hochwertiges Bauen dem Stadtbild, der Bevölkerung und auch der Rendite des Investors dient.

Angesichts des zunehmenden Bedarfs an Wohnfläche pro Einwohner werden in unserem kleinen, beinahe ganz verbauten Kanton zurecht grundsätzliche Überlegungen angestellt, wie Basel zu „möblieren“ ist, um den veränderten Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden zu können. Im Rahmen einer Gesamtschau zur Stadtplanung ist es an der Zeit, das Denkmalschutzgesetz mit seinen Vorschriften, die teilweise den Geist vergangener Jahrzehnte atmen und teilweise komplizierte Verfahren vorschreiben, zu überprüfen.

Wohl auch mit Blick darauf hat die Regierung im Politikplan 2002-2005 als eines ihrer Vorhaben formuliert: „Lockern der Vorschriften und der Praxis bezüglich Denkmalpflege“ (S. 51). Bis anhin ist jedoch dem Grossen Rat keine Vorlage unterbreitet worden, die diese Zielsetzung verfolgt. In einer viel beachteten Ansprache an der Feier zum Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung hat sich jüngst Appellationsgerichtspräsidentin Marie-Louise Stamm kritisch zum geltenden Denkmalschutzgesetz geäußert. Sie nannte das Denkmalschutzgesetz als Beispiel für die Tendenz des Gesetzgebers, „bei politisch brisanten Fragen eine Art Delegation der Verantwortung an das Gericht vorzunehmen, indem er selber die Abgrenzungen nicht präzise formuliert und einfach statuiert, das Gericht habe dann im Einzelfall die Frage der Angemessenheit zu prüfen“.

Die Unterzeichneten bitten aus diesen Gründen den Regierungsrat, das geltende Denkmalschutzgesetz unter den Gesichtspunkten einer nachhaltigen Stadtentwicklung, der Rechtsicherheit für Bauherrschaften und der Einfachheit der Verfahren zu überprüfen und dem Grossen Rat gegebenenfalls eine Revision dieses Gesetzes vorzuschlagen.

Conradin Cramer, Christine Wirz-von Planta, Martin Hug, Patricia von Falkenstein,
Theo Seckinger, Peter Zinkernagel, Andreas C. Albrecht, Edith Buxtorf-Hosch